

AUSWEGE bei SCHULABBRUCH

an Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien, wenn die besuchte Schule verlassen werden **muss**.

Auf die jeweils anzuwendenden Verordnungen verweisen die Kennziffern des Amtsblattes „Kultus und Unterricht“ (**Ausgabe B**) in der rechten Spalte.

Schulpflicht:

Grundschule: das Ziel der Abschlussklasse muss erreicht sein
Schulbesuch ab Kl. 5: Mindestdauer 5 Jahre

6400-1 (§ 75)
6612-21

Berufsschulpflicht: schließt unmittelbar daran an

bis 18 Jahre (oder bei einer Berufsausbildung, solange diese dauert)
z.B. schon nach Abschluss der Klasse 8, wenn ein Schuljahr wiederholt worden ist
oder schon nach Klasse 7, wenn zwei Schuljahre wiederholt werden mussten.

6400-1 (§ 77) und
6601-54

Ausnahmsweise kann die Schulpflicht (zum Besuch der allgemeinbildenden Schule) um ein Jahr verlängert werden.

Beim Besuch einer privaten, staatlich nicht *anerkannten*, jedoch *genehmigten* Schule haben die staatlichen Versetzungs- und Prüfungsordnungen keine Gültigkeit. Dies betrifft z.B. Waldorfschulen.

Wege zum Hauptschulabschluss

- I am Ende der Klasse 8 Hauptschule
- II am Ende der Klasse 9 Hauptschule
- III am Ende der Klasse 8 Realschule oder Gymnasium
- IV am Ende der Klasse 9 Realschule oder Gymnasium

} Seite 2

Wege zum mittleren Bildungsabschluss

- V am Ende der Klasse 8 Gymnasium
- VI am Ende der Klasse 9 Realschule oder Gymnasium
- VII am Ende der Klasse 10 Realschule
- VIII am Ende der Klasse Gymnasium

} Seite 3

} Seite 4

Oberstufe

- IX am Ende der Klasse 11 Gymnasium
- X Abgang aus dem beruflichen Gymnasium
- XI Abgänger aus den Klassen 12 und 13 Gymnasien

} Seite 5

Zusammengestellt von Otfried Sperl, aktualisiert von Isberga Oberboßel,
Schulpsychologische Beratungsstelle Villingen-Schwenningen

Stand: Juli 2003

unter Verwendung einer
"Handreichung für Beratungslehrer und Bildungsberater" von Dr. G. Keller, C. Hennig, H. Rederer (1986)

Schulpsychologische Beratungsstelle
Schillerstr. 8
78048 Villingen-Schwenningen
Tel.: 07721-999 89-0
Fax.: 07721-999 89-20
E-Mail: SPBS-VS@ifk.kv.bwl.de

WEGE zum HAUPTSCHULABSCHLUSS

- I. **Abgang von der Hauptschule nach Klasse 8** (nach Kl. 9 versetzt oder nicht versetzt): 6620-53
- **Schulfremdenprüfung** zum Hauptschulabschluss (frühestens nach 1 Jahr) 6613-22
 - **Berufsvorbereitungsjahr** 6621-21
 - **Berufgrundbildungsjahr** oder 1jährige / kooperative 2jährige Berufsfachschule 6620-53
 - **einjährige Sonderberufsfachschule** 6620-53
 - **einjährige Berufsfachschule** 6622-21
 - **Berufsschule** und Bestehen der beruflichen Abschlussprüfung ("Lehre") 6620-53
auf Antrag auch für Sonderberufsschule § 48 BBiG
- II. **Abgang nach Klasse 9 Hauptschule** (Prüfung wiederholt nicht bestanden) 6620-53
wie oben
- III. **am Ende der Klasse 8 Realschule oder Gymnasium** 6614-21, 6615-23
- keine Versetzung nach Klasse 9 und die vorangegangene Klasse 7 wurde bereits wiederholt oder
 - aus Klasse 8 zweimal nicht versetzt:
- **Schulfremdenprüfung** zum Hauptschulabschluss (frühestens nach 1 Jahr) 6613-22
 - **Berufsvorbereitungsjahr** 6620-53
 - **einjährige Berufsfachschule** (evtl. möglich nach Absprache mit der Schulleitung) 6620-53
 - **Berufsschule** und Bestehen der beruflichen Abschlussprüfung ("Lehre") 6620-53
 - Wiederholung der **8. Klasse** an der **Hauptschule** (sofern Schulpflicht verlängert wird) 6610-22
6400-1 (§ 75, 2)
- IV. **am Ende der Klasse 9 Realschule oder Gymnasium** 6614-21, 6615-23
- keine Versetzung nach Klasse 10 und die vorangegangene 8. Klasse wurde bereits wiederholt oder
 - aus Klasse 9 zweimal nicht versetzt. (**Wechsel an die Hauptschule ist nicht möglich!**) 6610-22
- **Schulfremdenprüfung** zum Hauptschulabschluss (frühestens nach 1 Jahr) 6613-22
 - Ist diese Situation im Halbjahreszeugnis abzusehen, können sich Realschüler und Gymnasiasten **bis 1.3. des laufenden Schuljahres** zur Schulfremdenprüfung anmelden, um an der regulären Hauptschulabschlussprüfung teilzunehmen. 6613-22
 - **Berufsvorbereitungsjahr** 6620-53
 - **einjährige Berufsfachschule** (evtl. möglich nach Absprache mit der Schulleitung) 6622-27
6622-28, 6622-21
 - **Berufsschule** und Bestehen der beruflichen Abschlussprüfung ("Lehre") 6620-53

WEGE zum MITTLEREN BILDUNGSABSCHLUSS

V. am Ende der Klasse 8 Gymnasium

- keine Versetzung nach Klasse 9 und die Klasse 7 wurde bereits wiederholt oder
- aus Klasse 8 zweimal nicht versetzt. 6615-23
 - **Realschule Klasse 9** (nach der Multilateralen Versetzungsordnung, **wenn**
- Versetzung in der Realschule möglich wäre **oder**
- nach Prognose der Realschule **oder**
- nach einer Prüfung durch die Realschule) 6610-22
- (Bei der Versetzung zählt die 2. Fremdsprache auch bezogen auf die Realschule mit, da sie dort 4. Kernfach wäre. Ein Wechsel des Wahlpflichtfaches ist nur bis Ende Kl. 7 legalisiert).
- **Wiederholung der Klasse 8 an der Realschule** (§ 9 (1) Nr. 1) 6610-22
(endet dieses Wiederholungsjahr an der RS erneut mit Nichtversetzung, ist eine nochmalige Wiederholung Kl. 8 RS nicht möglich.
- (Wird die Klasse 8 - aus dem Gymnasium übertretend - an der Realschule wiederholt, ist auch hier kein Rechtsanspruch gegeben, auf die 2. Fremdsprache zugunsten eines anderen Wahlpflichtfaches zu verzichten. Dies, obwohl theoretisch ein solcher Schüler behandelt werden könnte wie am Ende von Klasse 7, wo ein Wechsel des Wahlpflichtfaches eingeräumt werden kann. Zulässig ist der Wechsel jedoch, wenn die Unterstützung eines Schülers Priorität hat.)

VI. am Ende der Klasse 9 Realschule oder Gymnasium

6614-21, 6615-23

- keine Versetzung nach Kl. 10 und Kl. 8 wurde bereits wiederholt oder
- aus der Klasse 9 zweimal nicht versetzt
 - **zweijährige zur Fachschulreife führende Berufsfachschule, wenn**
- im Abgangszeugnis der Realschule oder des Gymnasiums in Deutsch, Mathematik und Englisch Durchschnitt 4,0 und darunter höchstens eine 5 ist 6622-22
oder
- nach Erwerb des Hauptschulabschlusses durch die Schulfremdenprüfung (z.B. vor Ablauf des 9. Schj.) (in Deutsch muss mindestens die Note 3, in Englisch 4, in Mathematik 4 vorliegen und der Durchschnitt aus diesen drei Fächern muss mindestens 3,0 betragen)
 - **Abendrealschule** (evtl. möglich nach Absprache mit der Schulleitung) 6614-23
 - **"9+3"** d.h. Durchschnittsnote aus Hauptschulabschlussprüfung (z.B als Schulfremder) Berufsschulabschlussprüfung und Ausbildungsabschluss von mindestens 2,5. 6620-53
 - **Berufsausbildung**, sofern 6620-53
im Abschlusszeugnis der Berufsschule ein Durchschnitt von 3,0 erreicht ist und erfolgreicher Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorliegt und ein fünfjähriger Fremdsprachenunterricht mit der Note 4 abgeschlossen wurde
- Hinweis:
eine Aufnahme in die **Werkrealschule** (10. Schuljahr an der Hauptschule) ist in der Regel **nicht möglich**.

nur für Gymnasium Klasse 9:

- Wiederholung der **Klasse 9** an der **Realschule** (nach einer Prüfung) 6610-22
- Prüfung **zur Wiederaufnahme ins Gymnasium** Klasse 10 (frühestens nach 1 Jahr) 6615-23

VII. <u>am Ende der Klasse 10 Realschule oder Gymnasium</u>	6610-53
(die Versetzung in die 10. Klasse ist <i>dem Hauptschulabschluss gleichwertig</i>)	
	6614-21
- Abschlussprüfung zwei mal nicht bestanden und Kl. 9 wurde bereits wiederholt oder	
- in Klasse 10 zweimal die Abschlussprüfung nicht bestanden:	
→ zweijährige <i>zur Fachschulreife führende</i> Berufsfachschule	6622-22
→ Abendrealschule (evtl. möglich nach Absprache mit der Schulleitung)	6614-23
→ Schulfremdenprüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses (frühestens nach 1 Jahr)	6614-22
→ "9+3" d.h. Minstdurchschnitt von 2,5 aus Hauptschulabschlussprüfung (z.B. als Schulfremder), Berufsschulabschlusszeugnis und Ausbildungsabschluss (die Versetzung nach Klasse 10 wird nicht als Abschlussprüfungsäquivalent gewertet für "9+3")	6620-53
→ Berufsausbildung , sofern <i>Durchschnitt von 3,0 (aller maßgeblichen Fächer) im Abschlusszeugnis der Berufsschule und erfolgreicher Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorliegt und ein fünfjähriger Fremdsprachenunterricht mit der Note 4 abgeschlossen wurde</i>	6620-53

VIII. am Ende der Klasse 10 Gymnasium

(die Versetzung in die 10. Klasse ist dem Hauptschulabschluss gleichwertig)	6610-53
- keine Versetzung nach Kl. 11 <u>und</u> Kl. 9 wurde bereits wiederholt oder	6615-23
- aus der Klasse 10 zweimal nicht versetzt:	
→ Schulfremdenprüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses (frühestens nach 1 Jahr)	6614-22
→ zweijährige zur Fachschulreife führende Berufsfachschule	6622-22
→ Abendrealschule (evtl. möglich nach Absprache mit der Schulleitung)	6614-23
→ "9+3" d.h. Minstdurchschnitt von 2,5 aus Hauptschulabschlussprüfung (z.B. als Schulfremder) Berufsschulabschlussprüfung und Ausbildungsabschluss (die Versetzung nach Klasse 10 wird nicht als Abschlussprüfungsäquivalent gewertet!)	6620-53
→ Berufsausbildung , sofern <i>im Abschlusszeugnis der Berufsschule ein Durchschnitt von 3,0 erreicht ist und erfolgreicher Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorliegt und ein fünfjähriger Fremdsprachenunterricht mit der Note 4 abgeschlossen wurde</i>	6620-53
→ Prüfung zur Wiederaufnahme ins Gymnasium Klasse 11 (frühestens nach 1 Jahr)	6615-23

Weitere Wege zu einem mittleren Bildungsabschluss schliessen an eine vorgeschaltete Berufsausbildung an:

- **Zweiter Bildungsweg** : z.B. **Berufsaufbauschule** (einjährig), zwei Jahre **Technikerschule** usw.

WEGE bei SCHULABBRUCH in der OBERSTUFE

IX. am Ende der Klasse 11 Allgemeinbildendes Gymnasium 6610-53

(die Versetzung in die 11. Klasse ist dem Realschulabschluss gleichwertig)

- Keine Versetzung nach Kl. 12 und Kl. 10 wurde bereits wiederholt oder 6615-23
- *aus der Klasse 11 zweimal nicht versetzt:*

- Eintritt in ein **Berufskolleg** Kl. 1 (**Fachhochschulreife** ist z.T. mit Zusatzprüfung erreichbar)
- **Betriebliche Ausbildung** (z.T. Zusatzunterricht an der Berufsschule zum Erwerb der
- Prüfung zur **Wiederaufnahme ins Gymnasium Klasse 12** (frühestens nach 1 Jahr) 6615-23
- **Berufsausbildung**, an welche sich die Möglichkeiten des **Zweiten Bildungswegs** anschließen können. 6623-24
- z.B. Erwerb der **Fachhochschulreife** am **einjährigen Berufskolleg**

Erwerb der **Hochschulreife** am **Abendgymnasium**, am **Kolleg** (3 Jahre), an der **Technischen Oberschule** bzw. **Wirtschaftsoberschule** (2 Jahre)

Hinweis !

Wer das allgemeinbildende Gymnasium in der Oberstufe verlassen musste, kann **nicht** an ein Berufliches Gymnasium wechseln. 6624-21

X. Abgang aus dem beruflichen Gymnasium

Nach zweimaligem Wiederholen zwischen Kl. 5 und Kl. 11, eingeschlossen Kl. 11 des beruflichen Gymnasiums, hat eine weitere Nichtversetzung das Verlassen der Schule zur Folge. 6624-22

- **Wiederaufnahme** nach einer *Prüfung* (in der 3-jährigen Schulform nur) in **Klasse 12** 6624-22

IX. Abgänger aus den Klasse 12 und 13 (Allgemeinbildendes, Berufliches Gymnasium, Gymnasium, Aufbaugymnasium, Kolleg, Abendgymnasium) 6615-24

- Alle unter **IX** angeführten Wege, evtl. *Aufnahme direkt in Kl. 2* der Technischen bzw. Wirtschaftsoberschule
- **Schulischer Teil der Fachhochschulreife**: geforderte Schulleistungen siehe § 2 6620-21
- Bei einem späteren Nachweis des **Beruflichen Teils der FHSR** laut § 3 (eine fünfjährige Haushaltsführung mit mindestens einem Kind bzw. einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person kann als gleichwertig anerkannt werden) wird die **Fachhochschulreife** erteilt.

seit 1996 gibt es eine **Eignungsprüfung** für den Zugang besonders *qualifizierter Berufstätiger* zu den Hochschulen 7611-21 und Berufsakademien (berechtigt zum Besuch eines bestimmten Studienganges). Für ein Fachhochschulstudium gelten hierbei Prüfungsanforderungen entsprechend dem einjährigen Berufskolleg bzw. der Klasse der Gymnasien

Die **Hochschulreife** kann auch erworben werden durch eine **Begabtenprüfung** 6615-28